

[Im Browser anzeigen](#)



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE | NOTAR

Unser Zitat des Monats

"Ebenso wie beim Fußballspiel der Schiedsrichter nicht mitspielen darf, hat auch der Staat nicht mitzuspielen."

Das hat Ludwig Erhard 1963 gesagt.
Man sollte mal wieder die alten Klassiker lesen...

Aktuelles aus unserer Kanzlei

Wir arbeiten stark an der Positionierung unserer Kanzlei in der digitalen Welt.

Besonders freuen wir uns über das positive Feedback zu unserem Podcasts.

Pro Folge haben wir um die 400 Zuhörer*innen! Das finden wir super und sagen DANKE!

[Webseite besuchen](#)

Arbeitsrecht

Beweiswert einer AU-Bescheinigung

Mensch, da war ja mal wieder was los in Erfurt. Endlich mal wieder eine Entscheidung, die Arbeitgeber*innen freut! „Kündigt ein Arbeitnehmer sein Arbeitsverhältnis und wird er am Tag der Kündigung arbeitsunfähig krankgeschrieben, kann dies den **Beweiswert der AU-Bescheinigung** insbesondere dann erschüttern, wenn die bescheinigte Arbeitsunfähigkeit passgenau die Dauer der Kündigungsfrist umfasst (BAG, Urteil vom 8. September 2021 – 5 AZR 149/21 –).“

Die Klägerin war bei der Beklagten als kaufmännische Angestellte beschäftigt. Am 8. Februar 2019 kündigte die Klägerin das Arbeitsverhältnis zum 22. Februar 2019 und legte der Beklagten eine auf den 8. Februar 2019 datierte, als Erstbescheinigung gekennzeichnete AU-Bescheinigung vor. Die Beklagte verweigerte die Entgeltfortzahlung. Der Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sei erschüttert, weil diese genau die Restlaufzeit des Arbeitsverhältnisses nach der Eigenkündigung der Klägerin abdecke. Die Klägerin hat demgegenüber geltend gemacht, sie sei ordnungsgemäß krankgeschrieben gewesen und habe vor einem Burn-Out gestanden.

Die Revision der Beklagten hat Erfolg. Die Klägerin hat die von ihr behauptete Arbeitsunfähigkeit zunächst mit einer AU-Bescheinigung nachgewiesen. Diese ist das gesetzlich vorgesehene Beweismittel. Dessen Beweiswert kann der Arbeitgeber erschüttern, wenn er tatsächliche Umstände darlegt und ggf. beweist, die Anlass zu ernsthaften Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit geben. Gelingt das dem Arbeitgeber, muss der Arbeitnehmer substantiiert darlegen und beweisen, dass er arbeitsunfähig war. Der Beweis kann insbesondere durch Vernehmung des behandelnden Arztes nach entsprechender Befreiung von der Schweigepflicht erfolgen. Nach diesen Grundsätzen hat die Beklagte den Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erschüttert. Die Koinzidenz zwischen der Kündigung vom 8. Februar zum 22. Februar 2019 und der am 8. Februar bis zum 22. Februar 2019 bescheinigten Arbeitsunfähigkeit begründet einen ernsthaften Zweifel an der bescheinigten Arbeitsunfähigkeit. Die Klägerin ist im Prozess ihrer Darlegungslast zum Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit – auch nach Hinweis des Senats – nicht hinreichend konkret nachgekommen. Die Klage war daher abzuweisen.

Pflegerecht

Wohngruppenzuschlag und Europa

Auch das Europarecht hat was zum **Wohngruppenzuschlag** zu sagen! Das Landessozialgericht NRW hat hierzu entschieden, dass keine Gewährung eines Wohngruppenzuschlages im Rahmen der europäischen Leistungsaushilfe erfolgt (LSG NRW, Urteil vom 18.3.2021 – L 5 P 69/20).

Der sachliche Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 erstreckt sich auf Leistungen bei Krankheit. Die einzelnen Leistungen der Pflegeversicherung sind als Ergänzung (nicht zwingend integraler Bestandteil) zu denen der Krankenversicherung zu sehen, weil deren Zweck und inhaltliche Ausgestaltung auf eine Verbesserung des Gesundheitszustandes und der Lebenssituation pflegebedürftiger Personen abzielt und die Leistungsträger der Kranken- und Pflegeversicherung organisatorisch verbunden sind.

Der Begriff der Sachleistungen schließt auch solche Leistungen ein, die durch Zahlung des verpflichteten Trägers, insbesondere in der Form der Kostenübernahme oder -erstattung, erbracht werden. Der Begriff der Geldleistungen deckt im Wesentlichen die Leistungen ab, die dazu bestimmt sind, den Verdienstaufschlag des kranken Arbeitnehmers auszugleichen.

Der Wohngruppenzuschlag ist gemeinschaftsrechtlich den Geldleistungen zuzuordnen, denn es handelt sich um eine pauschale Geldleistung im Voraus ohne Nachweispflicht. Er kann daher nicht im Wege der europäischen Leistungsaushilfe beansprucht werden.

Wirtschaftsrecht

Was versichern Geschäftsführer*innen?

Das Oberlandesgericht Hamm hat sich zu den inhaltlichen Anforderungen an die vom **Geschäftsführer einer GmbH abzugebende Versicherung** nach § 8 III GmbHG iVm § 6 II GmbHG geäußert (OLG Hamm, Beschluss vom 19.5.2021 – 27 W 31/21).

Dass der Geschäftsführer die in § 8 Absatz 3 GmbHG vorgesehenen Versicherungen abzugeben hat, dient dem Zweck, das Anmelde- und Prüfverfahren für das Registergericht zu erleichtern. Der Gesetzgeber wollte verhindern, dass das Gericht zur Überprüfung der Umstände, die gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 GmbHG einer Bestellung entgegenstehen, selbst Auskunft aus dem Zentralregister einholen muss. Die Versicherung hat den Zweck, dem Registergericht auf einfache und schnelle Art diejenigen Informationen zu vermitteln, die es sich ansonsten – unter erhöhtem Verwaltungsaufwand – durch Auskunftersuchen selbst verschaffen müsste. Vor dem Hintergrund dieses Schutzzwecks ist der Auffassung, dass sämtliche Straftatbestände, die ein Bestimmungshindernis bilden können, im Einzelnen aufgeführt werden müssen, eine klare Absage zu erteilen. Die Erklärung ist ausreichend, dass der Geschäftsführer noch nie, weder im In- noch im Ausland wegen einer Straftat verurteilt worden sei.

Sie haben Rückfragen?

Rückfragen beantworten wir gerne persönlich.

[Jetzt anfragen](#)



<https://www.ulbrich-kaminski.de/>

Impressum:

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
Vertretungsberechtigte Partner:
Rechtsanwalt und Notar Dr. Stefan Christian Ulbrich, M.A.
Rechtsanwalt Ralf Kaminski, LL.M.

Anschrift und elektronische Kontaktaufnahme:
Grabenstrasse 12 | Kortumhaus
44787 Bochum
Deutschland
Telefon +49 (0)234 57 95 21 0
Telefax +49 (0)234 57 95 21 21
E-Mail kontakt@ulbrich-kaminski.de

Unsere [Datenschutzerklärung](#)

Klicken Sie [hier](#), um Ihre E-Mail-Adresse zu ändern.

Möchten Sie von uns keine E-Mails mehr erhalten? Dann können Sie sich mit nur einem Klick sicher [abmelden](#).

Mit einem Klick auf den folgenden Link erhalten Sie eine aktuelle Selbstauskunft über die über Sie gespeicherten Daten: [Selbstauskunftslink](#)